

II-1381 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

7.5.1968

597/A.B.

zu 578/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten G r a t z und Genossen,
betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 512/1968.

-.-.-.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratz, Dr. Firnberg, Zankl und Genossen haben am 13. März 1968 unter Nr. 578/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die vom Europarat angenommene Empfehlung Nr. 512/1968, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Mit Empfehlung Nr. 512/68 ersucht der Europarat die Delegationen der einzelnen Staaten, ihre Regierungen zu veranlassen, den auf der Stockholmer Konferenz über geistiges Eigentum geäußerten Wünschen nachzukommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in die Wege geleitet, um den auf der Stockholmer Konferenz über geistiges Eigentum ausgesprochenen Wünschen nachzukommen?"

Ich beehre mich, diese parlamentarische Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Die angeführte Empfehlung, die von der Beratenden Versammlung des Europarates beschlossen wurde, richtet sich an das Ministerkomitee des Europarates; dieses soll die Regierungen der Mitgliedsstaaten einladen

1) in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für das geistige Eigentum, deren Gründung auf der Stockholmer Konferenz über geistiges Eigentum im Jahre 1967 beschlossen wurde, und im Einklang mit einer Empfehlung dieser Konferenz die Frage zu untersuchen, durch welche Mittel und Wege die Autoren in den Industriestaaten für jene finanziellen Opfer entschädigt werden könnten, welche ihnen aus der Anwendung des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer erwachsen, das einen integrierenden Bestandteil der auf der Stockholmer Konferenz beschlossenen Neufassung des Berner Übereinkommens über den Schutz von Werken der Literatur und der Kunst ist;

597/A.B

zu 578/J

2) den allfälligen Abschluß im Rahmen des Europarates jener Sondervereinbarungen zu erwägen, die Artikel 20 der Stockholmer Neufassung des Berner Übereinkommens vorsieht und mit denen den Autoren weitere Schutzrechte **zugestanden** werden sollen, als sie im Berner Übereinkommen enthalten sind.

Da Österreich die Stockholmer Fassung des Berner Übereinkommens zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst noch nicht ratifiziert hat und gegenwärtig somit für Österreich dessen Brüsseler Fassung, BGBl.Nr. 183/1953, weiter in Geltung steht, bestand bisher für die Bundesregierung kein Anlaß, Maßnahmen im Sinne der Empfehlung Nr.512/1968 der Beratenden Versammlung des Europarates in die Wege zu leiten.

.